S A T Z U N G

des Verbandes der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

vom 03. Mai 1999, geändert am 13. Mai 2013

§ 1
Name des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Landesarchäologen in der Bundesrepublik Deutschland e. V.“.
2. Sitz des Verbandes ist Bonn. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn, Registernummer VR 1913.

§ 2
Zweck

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 AO) .
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
   a. gemeinsame Beratung und Beschlussfassung anstehender Fragen der archäologischen Denkmalpflege und des archäologischen Denkmalschutzes,
   b. Unterstützung von Forschungsaufgaben von überregionaler Bedeutung,
   c. Aufarbeitung fachlicher und berufspraktischer Fragen in Kommissionen,
   d. Förderung des allgemeinen Bewusstseins für die archäologische Denkmalpflege und Forschung im öffentlichen Interesse.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 6 AO. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Alle Personen, die Vereinsämter übernehmen, sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann eine hauptamtliche

Geschäftsführerin/ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verband setzt sich aus ordentlichen und beratenden Mitgliedern zusammen.
2. Ordentliche Mitglieder können nur amtierende Archäologen sein, und zwar als:
   a. Leiterinnen/Leiter von Denkmalämtern,
   b. Leiterinnen/Leiter der Abteilungen für archäologische Denkmalpflege (Bodendenkmalpflege) an zentralen Ämtern.
   c. Die unter a. und b. Genannten schlagen weitere Mitglieder aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Aufnahme vor.
   d. Bei einer Gesamtzahl von 60 ordentlichen Mitgliedern beträgt die mögliche Mitgliederzahl pro Land: Baden-Württemberg 6; Bayern 8; Berlin 1; Brandenburg 5; Bremen 1; Hamburg 1; Hessen 4; Mecklenburg-Vorpommern 4; Niedersachsen 7; Nordrhein-Westfalen 6 (Köln 1, Rheinland 2, Westfalen 3); Rheinland-Pfalz 4; Saarland 1; Sachsen 3; Sachsen-Anhalt 4; Schleswig-Holstein 3 (Schleswig-Holstein 2, Lübeck 1); Thüringen 2.
3. Die Mitgliedschaft ist an das Amt, das ein Mitglied inne hat, gebunden und erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus einem unter Punkt 2. genannten Amt, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Ein ordentliches Mitglied kann seinen Austritt nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklären.
4. Verstößt ein Mitglied grob gegen die Interessen des Vereins oder ist sein entsendendes Land mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und ist zu begründen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
6. Nur ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
7. Beratende Mitglieder kraft Amtes ohne Stimmrecht sind:

a. Die Erste Direktorin/der Erste Direktor der Römisch-Germanischen Kommission des Deutschen Archäologischen
   Instituts in Frankfurt am Main,
b. Die Generaldirektorin/der Generaldirektor des Römisch-Germanischen Zentralmuseums in Mainz,
c. Die Präsidentin/der Präsident des Deutschen Verbandes für Archäologie e. V.

8. Weitere beratende Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung berufen werden. Wiederberufung ist zulässig.

9. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Mit dieser Auszeichnung verbinden sich keine besonderen Rechte und Pflichten.

10. Ordentliche Mitglieder und beratende Mitglieder, die sich außerordentliche Verdienste um den Vorstand erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Mit dieser Auszeichnung verbinden sich keine besonderen Rechte und Pflichten.

§ 4
Geschäftsjahr, Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Die Ausgaben des Verbandes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen Dritter bestritten.

3. Die Höhe des Jahresbeitrages pro Land richtet sich nach der Zahl der möglichen ordentlichen Mitglieder. Als Sockelbeitrag wird die Höhe des Einzelbeitrags pro Mitglied von der Mitgliederversammlung festgelegt. Beratende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

§ 5
Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:

   a. die Mitgliederversammlung,
   b. der Vorstand.

§ 6
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird spätestens drei Wochen vor dem Termin durch den Vorstand schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 36 und 37 BGB. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; nach Zustimmung durch die Mitglieder kann die Versamlungsleiterin/der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.
3. Der Einladung ist die Tagesordnung der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung beizufügen.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Viertels der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Bei Satzungsänderung, dem Ausschluss von Mitgliedern oder der Vereinsauflösung ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit Begründung in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
   a. die Wahl des Vorstandes,
   b. die Wahl von ordentlichen und beratenden Mitgliedern,
   c. die Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
   d. die Einsetzung und Auflösung von Kommissionen und die Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder,
   e. den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
   f. den Kassenbericht,
   g. die Entlastung des Vorstandes,
   h. die Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer,
   i. die Festsetzung des Jahresbeitrages,
   k. Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Vereinsauflösung.
7. Die jährliche Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüferinnen und Kassenprüfern vorgenommen, die der Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis vortragen.

§ 7
Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Vorstand gehören an:
   a. der/die Vorsitzende,
   b. der/die stellvertretende Vorsitzende,
   c. der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin,
   d. der/die Beauftragte für europäische Angelegenheiten,
   e. der/die Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und ist zuständig für alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Geschäftsführung erfolgt in gegenseitiger Abstimmung der Vorstandsmitglieder.
5. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis die angegebene Reihenfolge bei Verhinderung einzuhalten ist. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8
Kommissionen

1. Einsetzung der Kommissionen und Berufung der Mitglieder:
   a. Für besondere Aufgaben kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Kommissionen einsetzen. In diese können Mitglieder sowie für besondere Aufgaben auch Nichtmitglieder berufen werden. Die Zielstellung der Aufgaben einer Kommission wird von der Mitgliederversammlung definiert resp. befürwortet.
   b. Die Berufung in eine Kommission nach § 6 Abs. 6 d. erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Vorschlag der aktiven Mitglieder einer bereits bestehenden Kommission.
   c. Eine Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.
   d. Die Wahlberechtigung im Verband nach § 3 Abs. 4 bleibt von der Mitarbeit in einer Kommission unberührt.

2. Sprecherinnen und Sprecher:
   a. Die Kommissionen wählen aus ihren Mitgliedern jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher, die die Sitzungen der Kommission einberufen und als Kontaktpersonen gegenüber dem Vorstand fungieren. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder.
   b. Die Sprecherinnen und Sprecher einer Kommission legen der Mitgliederversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Kommissionen vor. Diese Berichte sind im Vorfeld der jährlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und elektronischer Form dem Vorstand zu übersenden.
   c. Die Sprecherinnen und Sprecher informieren den Vorstand kurzfristig über alle Änderungen innerhalb ihrer Kommissionen.

§ 9
Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes bedarf:
   a. einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung,
   b. der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder,
   c. der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Das Vermögen fällt bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Archäologie.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 10
Inkrafttreten

Die in der vorliegenden Fassung der Satzung im Verhältnis zur alten Satzung vom 8. Dezember 1986 in der Fassung der Änderung vom 30. Oktober 1989, der Änderung vom 16. Mai 1994, beschlossen am 24. April 1995, der Änderung vom 28.01.1999, beschlossen am 03. Mai 1999, der Änderungen vom 23. Januar 2013 und 13. Mai 2013, beschlossen am 13. Mai 2013, geänderten Paragraphen treten mit der Eintragung der Veränderung in das Vereinsregister in Kraft.

gez. Der Vorsitzende gez. *Der stellvertretende Vorsitzende*